Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (5)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Krankheit seiner Ehefrau) fast dauernd für Arzt- und Spitalkosten unterstützt werden. Seit ihrer am 31. August 1945 erfolgten Heimschaffung wird die Familie dauernd unterstützt (vgl. die Aufstellung der Unterstützungen gemäß Gutsprachekontrolle der Armenbehörde Sp. auf S. 9 der Klageantwort).

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Familie S. von 6½ Monaten nach ihrem Wegzug an vorübergehend und in der Folge, d. h. seit ihrer Rückkehr nach Sp. sogar dauernd unterstützt werden mußte. Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie S. seit ihrer Rückkehr nach Sp. ist einerseits bedingt durch den inzwischen eingetretenen Familienzuwachs (viertes Kind) und die trotz Vollbeschäftigung ungenügenden, unter dem Existenzminimum liegenden Verdienstverhältnisse des S. (durchschnittlicher Monatsverdienst für eine sechsköpfige Familie in der Zeit vom Januar bis Juli 1946 Fr. 371.—). Dafür, daß die Behörden von Sp. in fürsorgerischer und armenpolizeilicher Hinsicht nicht alles getan hätten, um die Verdienstverhältnisse der Familie S. zu verbessern und deren Unterstützungsbedürftigkeit zu beheben, finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte.

Aus diesen Gründen bleibt der Staat nach § 113 ANG unterstützungspflichtig, zumal die Rückkehr (Heimschaffung) der Familie S. eine unfreiwillige war im Sinne des § 60. Gemäß dieser Bestimmung in Verbindung mit § 59 al. 2 ANG fallen unfreiwillig heimgekehrte Personen dauernd dem Staat zur Last. Damit wird auch dem ergänzenden Eventualbegehren des Klägers der Boden entzogen.

(Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 7. Oktober1946.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

- 16. Pflegekinderwesen. In ihren Entscheiden über die Eignung eines Pflegeplatzes oder die Entziehung der Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern haben sich die Behörden in erster Linie von den Interessen des Kindes leiten zu lassen; für den Entzug der Bewilligung genügt, daß das Wohl des Kindes einen Wechsel des Pflegeplatzes als angezeigt erscheinen läßt. Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs schließt nicht ohne weiteres das Recht ein, sämtliche in der Sache ergangenen Verwaltungsakten einzusehen. Bestehen berechtigte Interessen Dritter oder des Staates an der Geheimhaltung, so können Akten vorenthalten werden, besonders auch dann, wenn es sich um Maßnahmen des Kinderschutzes handelt.
- A. Die bernische Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom 21. Juli 1944 bestimmt in:
 - § 21. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, bedarf hiezu einer behördlichen Bewilligung . . .
 - § 23. Die Bewilligung . . . kann erteilt werden, wenn die Pflegeeltern: a) einen guten Leumund genießen,
 - b) Gewähr bieten für gute Ernährung, Erziehung und Behandlung des ihnen anvertrauten Kindes.
 - (Abs. 6) Die Verweigerung und der Entzug der Bewilligung brauchen gegenüber dem Gesuchsteller nicht näher begründet zu werden.
 - § 24. Die Bewilligung wird ... für jedes Pflegeverhältnis besonders ausgestellt.

- § 25. Die Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden:
- a) wenn die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurde, nicht mehr zutreffen.
- c) wenn das Wohlergehen des Pflegekindes wegen mangelhafter Pflichterfüllung der Pflegeeltern oder aus andern Gründen gefährdet erscheint.

B. — Im August 1933 brachte T., Lehrer in Z., sein Mündel, den am 15. März 1931 unehelich geborenen Knaben K. B., in J. (Kt. Bern) in der Familie des Landwirtes W. unter. Dessen Tochter R. W., die nach dem Tode des Vaters den Landwirtschaftsbetrieb mit der Mutter weiterführte, nahm in der Folge weitere, größtenteils armengenössige Kinder bei sich auf. Zeitweise sollen es bis zu 30 Kinder gewesen sein. Klagen über mangelhafte Pflege und Erziehung veranlaßten dann aber die kantonale Armendirektion vom April 1941 an, alle ihrer Aufsicht unterstellten Kinder von R. W. wegzunehmen. Im Herbst 1945 befand sich nur noch K. B. sowie ein von ihr 1942 adoptiertes Mädchen bei ihr. Zu dieser Zeit begann das kantonale Jugendamt, dem von verschiedener Seite ungünstige Mitteilungen über den Pflegeplatz zugekommen waren, die Verhältnisse zu überprüfen. Das Ergebnis seiner Erhebungen ist in einem am 10. Januar 1946 abgefaßten Bericht an die Vormundschaftsbehörde J. zusammengefaßt. Darin kommt das Jugendamt zum Schluß, daß Frau W. wegen vorgerückten Alters und hochgradiger Sehschwäche nicht in der Lage sei, den Gutsbetrieb und die Kindererziehung selber zu leiten, während ihre Tochter wegen anderweitiger Inanspruchnahme viel von zu Hause abwesend sei. Die schutz- und fürsorgebedürftigen Pfleglinge seien vorwiegend der Obhut eines erzieherisch ungeeigneten Dienstpersonals überlassen und ermangelten der nötigen Aufsicht. Nach allem, was über Fräulein W. bekannt sei, müsse angenommen werden, daß man ihr das für die Auferziehung fremder Kinder unerläßliche Zutrauen nicht schenken könne, wobei es namentlich an den Voraussetzungen von § 23 Lit. a und f der Pflegekinderverordnung fehle.

Gestützt auf diesen Bericht des Jugendamtes beschloß die Vormundschaftsbehörde von J. am 9. Februar 1946, den Knaben K. B. nur noch bis Ende des laufenden Schuljahres bei Frau W. und R. W. in Pflege zu lassen, und lehnte es am 26. März 1945 ab, diesen Beschluß in Wiedererwägung zu ziehen.

Die hiegegen erhobene Beschwerde wurde von der Justizdirektion des Kantons Bern am 23. April 1946 abgewiesen. Den Erwägungen dieses Entscheides ist zu entnehmen: Die Abgabe oder Verweigerung der Bewilligung zum Halten eines Pflegekindes (wie auch die nachträgliche Genehmigung von Pflegeverhältnissen, die vor Inkraftreten der Pflegekinderverordnung bestanden haben) sei in das Ermessen der Vormundschaftsbehörde des Pflegeortes gestellt. Sie habe sich dabei in erster Linie von den Interessen des Kinderschutzes und den in § 23 der Pflegekinderverordnung umschriebenen Voraussetzungen leiten zu lassen. Außer auf einzelne besonders gefährdende Umstände sei vor allem auf den Gesamteindruck über die allgemeine Vertrauenswürdigkeit, d. h. auf den guten Ruf und die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Pflegeeltern abzustellen. Erachte die verantwortliche Vormundschaftbehörde die erforderlichen Bedingungen als nicht erfüllt, so könne sie die Bewilligung auch ohne nähere Begründung gegenüber dem Gesuchsteller verweigern (§ 23 Abs. 6 VO). Ein Einschreiten der Aufsichtsbehörden gegen vormundschaftliche Verfügungen komme nach feststehender Praxis nur in Frage, wenn die Vormundschaftsbehörde den Rahmen des freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt überschritten habe. Davon könne im vorliegenden Falle keine Rede sein, wie sich aus den oberinstanzlichen Erhebungen ergebe. Die Vormundschaftsbehörde J. verfüge über einen langjährigen Einblick in die Verhältnisse und über persönliche Erfahrungen mit R. W., die aus unliebsamen Auseinandersetzungen mit Privaten und Behördemitgliedern bekannt sei. Auch der Vormund des K. B. habe die für die Verweigerung der Pflegekinderbewilligung maßgebenden Gründe teilweise zugestanden und ausdrücklich erklärt, doch sei er, obwohl der 15jährige Knabe zweifellos väterlicher Führung bedürfe, der Auffassung, daß die Wegnahme nicht dringlich sei.

Am 27. April 1946 ersuchte Rechtsanwalt X. als Vertreter von Frau W. und R. W. die Justizdirektion um volle Einsicht in die Akten. Das Gesuch wurde am 1. Mai mit folgender Begründung abgewiesen: Das Gesetz sehe nirgends vor, daß Administrativakten parteiöffentlich seien. In den Akten von Kindergefährdungsfällen seien oft Berichte von Lehrern, Pfarrern und andern Auskunftspersonen enthalten, die nur unter der Voraussetzung abgegeben würden, daß sie von den Behörden vertraulich behandelt werden. Staat und Allgemeinheit hätten ein so großes Interesse daran, über Kindergefährdungen zuverlässig unterrichtet zu sein, daß die privaten Interessen der Eltern und Pflegeeltern zurückzutreten hätten. Übrigens seien die Gründe, aus denen im vorliegenden Falle die Bewilligung zum Halten eines Pflegekindes nicht erteilt werden könne, im Rekursentscheid vom 23. April hinreichend ausgeführt.

- C. Mit rechtzeitiger staatsrechtlicher Beschwerde haben Frau W. und R. W. die Anträge gestellt:
 - 1. der Entscheid der Justizdirektion des Kantons Bern vom 23. April 1946 sei aufzuheben;
 - 2. den Beschwerdeführerinnen sei volle Einsicht in die Akten ihres Falles bei der Justizdirektion zu gewähren.

Zur Begründung wird angebracht:

- a) Da das Verhältnis zwischen den Beschwerdeführerinnen und dem Pflegekind K. B. ein sehr herzliches sei, bedeute die Auflösung des Pflegeverhältnisses für die Beteiligten einen besonders schweren Eingriff in ihre höchstpersönliche Rechtssphäre. Unter dieser Voraussetzung bestehe aber im Verwaltungsverfahren auf Grund von Art. 4 BV Anspruch auf volles rechtliches Gehör (BGE 70 I 70). Den Beschwerdeführerinnen müsse daher Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Gründen zu äußern, die gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Pflegeverhältnisses sprächen. Das sei aber ohne Nennung der ausschlaggebenden Gründe und ohne restlose Akteneinsicht nicht möglich. Der aus Art. 4 BV folgende Anspruch auf volles rechtliches Gehör könne auch durch § 23 Abs. 6 der Pflegekinderverordnung nicht illusorisch gemacht werden.
- b) Der angefochtene Entscheid sei auch in materieller Hinsicht nicht haltbar und verletze Art. 4 BV. Es werde auf eine Eingabe von R. W. verwiesen, in der diese zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehme. Das Ergebnis der gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Privaten und Behörden, zu denen sie in letzter Zeit gezwungen worden sei, spreche nicht gegen, sondern für sie. Das Bundesgericht möge die zur Abklärung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismaßmaßnahmen anordnen und die betreffenden Prozeßakten beiziehen.
- D. Die Justizdirektion des Kantons Bern beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Nichteintreten wird beantragt, weil die Beschwerde dadurch gegenstandslos geworden sei, daß der Vormund den Knaben K. B. am 6. Mai 1946 bei den Beschwerdeführerinnen weggenommen und

anderweitig untergebracht habe. Zum Vorwurf der Verweigerung des rechtlichen Gehörs wird ausgeführt, daß die Beschwerdeführerinnen durch ihren Anwalt ausgiebig zum Worte gekommen seien; dessen Anbringen seien von den Behörden gründlich überprüft worden, hätten sie aber nicht davon überzeugen können, daß Fräulein W. die notwendige Gewähr für gute Erziehung und Behandlung von Pflegekindern biete. Die Beschwerdeführerinnen hätten kein verfassungsmäßiges oder gesetzliches Recht auf Einblick in die entstandenen Verwaltungsakten; das öffentliche Interesse eines wirksamen Kinderschutzes gehe den privaten Interessen vor (SJZ 12 S. 100).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Entgegen der Auffassung der Justizdirektion ist die Beschwerde dadurch, daß K. B. am 6. Mai 1946 durch seinen Vormund den Beschwerdeführerinnen weggenommen wurde, nicht gegenstandslos geworden. Das wäre höchstens dann der Fall, wenn die Wegnahme auf Begehren der Beschwerdeführerinnen oder in ihrem Einverständnis erfolgt wäre, was nicht dargetan, ja nicht einmal behauptet wird. Dagegen könnte sich fragen, ob das Eintreten auf die Beschwerde deshalb abzulehnen sei, weil die Vormundschaftsbehörde J. den Beschwerdeführerinnen gar keinen Befehl zur Rückgabe des Knaben zukommen ließ, sondern lediglich den Vormund (der nach den Akten zu schließen, nicht der Vormundschaftsbehörde von J., sondern derjenigen von Z. untersteht) aufforderte, sein Mündel abzuholen. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, da die Beschwerde, wie die nachfolgenden Ausführungen ergeben, als unbegründet abzuweisen ist.
- 2. Die Beschwerdeführerinnen behaupten nicht, daß die Vormundschaftsbehörde oder die Justizdirektion kantonale Verfahrensvorschriften mißachtet hätten. Sie machen lediglich geltend, daß ihnen das rechtliche Gehör, auf das sie unmittelbar auf Grund von Art. 4 BV Anspruch hätten, dadurch verweigert worden sei, daß ihnen die kantonalen Instanzen die Einsicht in die Akten nicht gewährt und damit die Gründe, die zur angefochtenen Maßnahme führten, nicht restlos bekannt gegeben hätten. Aus Art. 4 BV folgt jedoch ein Anspruch auf rechtliches Gehör für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden in einem Verhältnis, wo wie hier der Bürger einseitig als Gewaltunterworfener dem Staate gegenübersteht, nicht allgemein und im gleichen Umfange wie für den Zivil- und Strafprozeß (vgl. BGE 70 I 70 mit Zitaten). Die Rechtsprechung hat ihn hier nur anerkannt bei gewissen besonders schweren Eingriffen in die höchstpersönliche Rechtssphäre, wie die Einschließung in eine Anstalt (BGE 30 I 279, 53 I 113, 65 I 268), den Widerruf einer Einbürgerung (BGE 43 I 165) oder die Aufhebung einer Adoption (BGE 50 I 277). Die Verweigerung oder Entziehung der Bewilligung zum Halten von Pflegekindern fällt nicht darunter, gleichgültig, ob es sich um eine generelle Bewilligung handelt, oder, wie im vorliegenden Falle, um eine solche, die sich bloß auf ein einzelnes Kind bezieht. Ob allenfalls anders zu entscheiden wäre, wenn die Pflegeeltern mit dem Pflegekind verwandt sind oder wenn sie es an Stelle eigener Kinder unentgeltlich zu sich genommen haben, um es später zu adoptieren, kann dahingestellt bleiben, da dies hier nicht zutrifft. Die Beschwerdeführerinnen nehmen Pflegekinder gegen Entgelt (Kostgeld) bei sich auf und haben zeitweise eine so große Zahl von Kindern beherbergt, daß von einem eigentlichen Gewerbe (Führung eines Kinderheims) gesprochen werden muß. Unter diesen Umständen nähert sich die Verweigerung oder Entziehung zum Halten von Pflegekindern dem Entzug einer Berufsbewilligung, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zu den besonders schweren Eingriffen in die höchstpersönliche Rechtssphäre gehört (BGE 70 I 68; vgl. 67 I 77/8).